

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 0285/2020

Abteilung: Kindertagesstätten,
Kindertagespflege

Bearbeiter/in: Stöckel, Michael

Haushaltswirksamkeit: nein ja, bei

Produkt: 36110, 36120, 36521,
36522, 36523, 36524, 36525,
36526, 36527, 36528, 36529,
36531, 36532, 36541, 36551

Investitionskosten: nein ja

Betrag:

Drittmittel: nein ja

Betrag:

Folgekosten/laufender Unterhalt: nein ja

Betrag:

Im laufenden Haushalt eingeplant: nein ja

Fundstelle:

Betroffene Nachhaltigkeitsziele:



Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Stadtrat	23.04.2020	öffentlich	Beschlussfassung

Betreff: Aussetzung der Elternbeiträge für die Inanspruchnahme einer Betreuung in Krippe und Kinderhort für die Monate April 2020 und ggf. Mai 2020

Aussetzung der Verpflegungskostenbeiträge in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Speyer für die Monate April 2020 und ggf. Mai 2020

Aussetzung der Elternbeiträge für die Inanspruchnahme einer Betreuung des Kindes in Kindertagespflege für den Monat Mai 2020

Beschlussempfehlung:

(1) Elternbeiträge Krippe und Kinderhort - April 2020

Die Elternbeiträge für die Inanspruchnahme der Betreuung eines Kindes in Krippe und Kinderhort in kommunaler und freier Trägerschaft werden rückwirkend für den Monat April 2020 ausgesetzt.

(2) Elternbeiträge Krippe und Kinderhort - Mai 2020

Bei einer Fortsetzung der Kita-Schließungen über den 19.04.2020 hinweg werden die Elternbeiträge für die Inanspruchnahme der Betreuung eines Kindes in Krippe und Kinderhort in kommunaler und freier Trägerschaft für den Monat Mai 2020 - längstens bis zur regulären Inbetriebnahme der Kindertagesstätten - ausgesetzt.

(3) Verpflegungskostenbeiträge - April 2020

Die Verpflegungskostenbeiträge in den Kindertagesstätten in kommunaler und freier Trägerschaft werden rückwirkend für den Monat April 2020 ausgesetzt.

(4) Verpflegungskostenbeiträge - Mai 2020

Bei einer Fortsetzung der Kita-Schließungen über den 19.04.2020 hinweg werden die Verpflegungskostenbeiträge in den Kindertagesstätten in kommunaler und freier Trägerschaft für den Monat Mai 2020 - längstens bis zur regulären Inbetriebnahme der Kindertagesstätten - ausgesetzt.

(5) Elternbeiträge Kindertagespflege

In Rheinland-Pfalz kann die Kindertagespflege unter Berücksichtigung der allgemeinen Vor- sichts- und Hygienemaßnahmen im Zusammenhang mit der SARS-CoV-2-Pandemie weiter betrieben werden, d.h. das Landesjugendamt hat die Betreuung von Kindern in Kindertages- pflege nicht eingestellt (Stand: 08.04.2020).

Sollte die Landesregierung Rheinland-Pfalz die Entscheidung treffen, dass die Kindertages- pflege aufgrund der SARS-CoV-2-Pandemie eingestellt wird, werden die Elternbeiträge für die Betreuung des Kindes in Kindertagespflege für die Dauer der Einstellung der Kinder- tagespflege ausgesetzt.

(6) Lfd. Geldleistungen - Kindertagespflege

In Rheinland-Pfalz kann die Kindertagespflege unter Berücksichtigung der allgemeinen Vor- sichts- und Hygienemaßnahmen im Zusammenhang mit der SARS-CoV-2-Pandemie weiter betrieben werden, d.h. das Landesjugendamt hat die Betreuung von Kindern in Kindertages- pflege nicht eingestellt (Stand: 08.04.2020).

Sollte die Landesregierung Rheinland-Pfalz die Entscheidung treffen, dass die Kindertages- pflege aufgrund der SARS-CoV-2-Pandemie eingestellt wird, wird die Abt. Kindertagesstätten/ Kindertagespflege prüfen, ob eine anteilige Weitergewährung der Lfd. Geldleistungen an Kinder- tagespflegepersonen - analog zum Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) - möglich ist. Grundsätzlich muss die Kindertagespflegeperson im Rahmen ihrer selbstständigen Tätigkeit prüfen, ob sie einen Anspruch auf Leistungen des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes (SodEG) und/oder auf Soforthilfen für Solo-Selbstständige hat.

Begründung:

Aufgrund der Vorgaben des Gesundheitsministeriums, des Bildungsministeriums sowie des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung wird in den Kindertagesstätten in kommu- naler und freier Trägerschaft eine Notbetreuung für Kinder systemrelevanter Berufsgruppen angeboten, um die Ausbreitung des SARS-CoV-2 zu verlangsamen.

Für die Bereiche Kindertagesstätten und Kindertagespflege ist aufgrund der aktuellen Situation (SARS-CoV-2) sowie der ergriffenen Maßnahmen zur Verlangsamung einer Ausbreitung des SARS-CoV-2 eine Entlastung der Eltern und der Kindertagespflegepersonen hinsichtlich der Eltern- und Verpflegungskostenbeiträge erforderlich.

Ergänzende Informationen:

Gem. § 12 Abs. 6 KitaG werden die durch Elternbeiträge, Eigenleistungen des Trägers und Zu- weisungen des Landes nicht gedeckten Personalkosten durch Zuwendungen des Trägers des Jugendamtes ausgeglichen.

Demnach werden die Mindereinnahmen aus Elternbeiträgen (Krippe und Kinderhort) der freien Kita-Träger durch Zuwendungen des Jugendamtes der Stadt Speyer ausgeglichen.

Bei der Aussetzung der Verpflegungskostenbeiträge wird analog verfahren, d.h. nachgewiesene Ausgaben der Mittagsverpflegung von Kindern in der Notbetreuung (Sachkosten) werden durch das Jugendamt der Stadt Speyer ausgeglichen.

Der Nachweis ist durch die freien Kita-Träger zu erbringen.

Mindereinnahmen Elternbeiträge Krippe und KiHo	ca. 62.000,00 €/ Monat
Mindereinnahmen Verpflegungskostenbeiträge städt. Kitas	ca. 36.000,00 €/ Monat
Mindereinnahmen Elternbeiträge Kindertagespflege	ca. 5.200,00 €/ Monat
Lfd. Geldleistungen Kindertagespflege	ca. 57.000,00 €/ Monat